



## **Das Rechtsmittel Protest**

§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung:

Ein Protest kann nach § 5 Nr. 4 a) der SpO und ansonsten nur gegen den Ausgang eines Spiels eingelegt werden. In letzterem Falle kann sich der Protest nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters

stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind

unanfechtbar. Der Protest ist innerhalb 15 Minuten nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter vom Spielführer bzw. Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die Frist für die Begründung eines Protestes und für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage. Dem Rechtsorgan ist vom Verein der Nachweis über die Einzahlung der Protestgebühr (§ 15 Ziff. 3) innerhalb der Frist zuzusenden.



Für den SR ist es vorliegend wichtig zu wissen:

- es gibt dieses Rechtsmittel
- es ist innerhalb einer bestimmten Frist einzulegen – nämlich 15 Minuten nach Spielende.

Der SR muss in keinem Fall die (weiteren) Zulassungsvoraussetzungen des Rechtsmittels prüfen! Dies obliegt dem Sportgericht. Um die Prüfung jedoch einfacher zu gestalten, schreibt bitte in den Spielbericht, dass ein Protest zeitgerecht eingelegt wurde bzw. gebt die Uhrzeit an!

Das Sportgericht wünscht allen SR eine erfolgreiche Saison 2019/2020!!

